

richten mußte. Etwa dreihundert Jahre später kommt der Hof, der die letztgenannten Abgaben zahlte, im Freckenhorster sogenannten „Goldenen Buche“ (Cod. trad. Westf. I, 72) unter der Bezeichnung Suderesche vor, während derjenige, den früher Ricbraht innehatte, unter dem Namen Ewerwinus, und an einer anderen Stelle (ebda. I, 92) Ewerwin vermeldet wird. Dann verzeichnet dasselbe Register (ebda. I, 84) in Suderesce noch einen Hof Gerwin und ein anderes Heberegister vom Ende des 14. Jahrhunderts (ebda. I, 162) in Telgte eine „Regheboden (Suderesches) hove to Rastrapen“.

Hieraus läßt sich auf Grund von Freckenhorster Nachrichten auf die Anwesenheit von vier oder, da der letztgenannte Hof ja mit einem der vorhergehenden identisch sein könnte, doch mindestens drei Höfen in der ehemaligen Bauerschaft Suderesche schließen. Einer von diesen ist bestimmt der heutige Hof Suderesch, die anderen werden sich jedenfalls nur dann mit einiger Sicherheit ermitteln lassen, wenn aus anderen Quellen mehr Licht in die Sache kommen sollte. Es liegt nahe, den im „Goldenen Buche“ verzeichneten Hof Ewerwin mit dem noch heute denselben Namen führenden Erbe in der Bsch. Bechtrup in Verbindung zu bringen. Falls sich die Identität beider feststellen ließe, wäre der Nachweis erbracht, daß die Bsch. Suderesche nicht allein den nördlichen Teil der heutigen Bsch. Raestrup, sondern auch den südlichen Teil der Bsch. Bechtrup umfaßte. Damit fiel auch zu gleicher Zeit die sonst naheliegende Annahme, daß Suderesche den bestimmenden Wortteil seines Namens seiner Lage südlich der Ems verdanke, und es müßte im Gegensatz zu einem weiter nördlich liegenden Esche benannt worden sein. Vielleicht wird ein Lokalforscher instande sein, diese Frage näher zu beleuchten.

5.

Die angebliche „ecclesia Angariensis in Susato“.

Von Friedrich von Hilde.

In der Soester Geschichte treiben zum Teil schon seit langer Zeit etliche Spukgestalten ihr Wesen. Eine dieser Erscheinungen, die „ecclesia Angariensis in Susato“, die auf deutsch „die Engernkirche in Soest“ genannt werden könnte, möchten die folgenden Zeilen anrufen und möglichst zu endgültigem Verschwinden veranlassen.

Diese „ecclesia Angariensis in Susato“ ist durch den bekannten westfälischen Geschichtsforscher Johann Suttbert Seibert zum Dasein gebracht.

In seiner „Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen“, Bd. I, Abt. 2,¹⁾ teilt Seiberz (1855) einige Urkundenstellen mit, die sich auf Soest beziehen; S. 37 berichtet er von dem geistlichen Herrn Dietrich von Bilstein: „1287 war er als Dompropst zu Paderborn mit seinem Bruder Johann Zeuge bei einem Verkaufe des Kapitels zu Engern an den Dechant zu Soest. — In demselben Jahre auf Michaelis Tag, stellten Decanus et capitulum ecclesie Angariensis in Susato eine Urkunde aus, welche Theoderich, Dompropst zu Paderborn, und sein Bruder Johann von Bilstein als Zeugen unterschreiben“. Die zweite dieser Urkunden ist uns wichtig, und zwar mit der lateinisch gehaltenen Angabe ihrer Aussteller, in der Seiberz, wie vorstehend, den zweiten Teil durch gesperrten Druck hervorgehoben hat. Wer die Stelle liest, wird durch den Seiberz'schen Sperrdruck veranlaßt, die „ecclesie Angariensis in Susato“ als zusammengehörig zu betrachten, und er findet in der Verbindung dieser Worte leicht einen weiteren Beleg für den Engerncharakter Soests.²⁾ In der Tat ist das bereits geschehen und auch in der Literatur zum Ausdruck gebracht; Herr Professor D. Dr. Hugo Rothert führt in seiner Schrift über das Soester Patroklusstift³⁾ nicht nur in den Angaben über dessen Probstei (S. 8) sondern auch in den Darlegungen über den Gau Angern (S. 61) Decanus et capitulum ecclesie Angariensis in Susato von 1287 als Belegstelle an, zuletzt eben für den Engerncharakter des alten Soest.

Aber bei genauerer Betrachtung müssen doch Bedenken über die Eigenschaft dieser Kirchenbezeichnung aufsteigen. Sie ist ganz ungewöhnlich; denn im allgemeinen wurde die Stiftskirche von St. Patroklus zu Soest einfach ecclesia Susatiensis genannt und nur in verhältnismäßig wenigen und für das 13. Jahrhundert zumeist in dieser ersten Hälfte liegenden Fällen heißt sie auch ecclesia sancti oder beati Patrocli in Susato.⁴⁾ Wie steht es da mit dem Titel ecclesia Angariensis für St. Pa-

¹⁾ Auch selbständig unter dem Titel: Diplomatische Familiengeschichten der Dynasten und Herren im Herzogtum Westfalen, Arnberg 1855.

²⁾ Ein Briefwechsel, den der Soester Bürgermeister, Herr Dr. iur. ten Doornikaat-Koolman im August und September 1918 über die Quellenangaben zu Soest als Engernstadt mit mir führte, gab mir die Veranlassung, diese Urkundenstelle näher zu untersuchen.

³⁾ Das St. Patroklusstift zu Soest von seinen Ursprüngen bis in die Tage der Reformation, philol. Dissertation der Universität Münster 1914; auch im Jahrbuch des Vereins für evang. Kirchengeschichte Westfalens, Jg. 16, Gütersloh 1914, S. 1—92.

⁴⁾ Zahlreiche Urkunden z. B. im Westfälischen Urkundenbuch, Bd. VII; für die Benennung ecclesia, capitulum usw. sancti oder beati Patrocli vgl. ebenda Nr. 341, 531, 592, 612, 613, 614, 620, 763, 1235.

troffus, zumal er sonst stets für das Kollegiatstift St. Dionysius zu Enger bei Herford gebraucht wird¹⁾ und die Engernbezeichnungen für Soest erheblich früher liegen? Wie steht es um die Vorlagen der Seiberghschen Angabe?

Seibergh führt als Quelle seiner Notiz „Copiar S. Patrocli Susat. fol. 50“ auf. Es gibt nun von St. Patroklus mehrere Urkundenkopiare, die im Staatsarchiv zu Münster beruhen; das wichtigste aber ist für das 13. und 14. Jahrhundert, das eben dort vorhandene Mz. VII 6102, ein Pergamentkodex, der aus paläographischen Gründen um 1330 geschrieben sein muß. Dieses Kopiar befand sich früher im Besitz des Paderborner Gerichtsdirektors Dr. jur. Joseph Gehren, der gleichfalls eifriger Geschichtsfreund und Forscher war; und durch ihn dürfte es Seibergh zugänglich geworden sein. Es enthält in der Tat auf dem Blatt 50 (Rückseite) und 51 (Vorderseite) den Text einer Urkunde, die vom Michaelstage (d. h. vom 29. Sept.) 1287 stammt, von decanus et capitulum ecclesie Angariensis ausgestellt ist und nur die beiden Edelherrn von Bilstein unter den Zeugen nennt, — ganz zweifellos die Urkunde, von der Seibergh wie angegeben berichtet. Die Urkunde selbst ist übrigens auch noch im Original erhalten, freilich nicht im Hauptarchiv von St. Patroklus, sondern im Archiv der Vikarien von St. Patroklus im Staatsarchiv zu Münster, Urk. Nr. 2; ihr Text ist besser als der des Kopiar, dessen Hersteller sich etligemale verschrieben hat. Nach diesem Original bringt einen völligen Textabdruck das Westfälische Urkundenbuch, Bd. IV, Nr. 1958.

Aus dem Text des Kopiar und des Originals der Urkunde ergibt sich nun nicht decanus et capitulum ecclesie Angariensis in Susato als Aussteller, sondern nur decanus et capitulum ecclesie Angariensis. Die Worte in Susato enthält die Urkunde freilich auch, aber erst nach dem ganzen Kontext am Schluß in der Fassung: facta sunt hec in Susato. Seibergh hat also zwei völlig wesenverschiedene Urkundenteile aneinandergehoben und durch die Sperrung unzulässigerweise als zusammengehörig hingestellt!

Die ecclesia Angariensis ist aber ganz zweifelsfrei die Stiftskirche von St. Dionysius zu Enger bei Herford. Es gibt zahllose Urkunden — für das 13. Jahrhundert im Westfälischen Urkundenbuch Bd. VI bequem nachzulesen — die das mit gleicher Bezeichnungsformel deutlich kundtun, und auf der andere Seite keine Urkunde, in der ecclesia Angariensis etwas anderes bedeuten könnte. Das Engersche Stift ließ den Rechtsinhalt unserer Urkunde lediglich zu Soest verhandeln, weil es sich um einen

¹⁾ Vgl. z. B. Westfälisches Urkundenbuch, Bd. VI.

Stiftsbesitz handelte, den Hof Berninelo, der bei Soest gelegen war und der zufolge der von Seiberß am angegebenen Orte an erster Stelle mitgeteilten Urkunde auch bald an die Soester Stiftskirche überging, freilich nicht 1287, wie Seiberß sagt, sondern nach der Kölner Datierung der Urkunde am 7. März 1288.

Man sieht, daß der Arbeitsweise des sonst gewiß verdienten Seiberß gegenüber einige kritische Vorzicht geboten ist.

1) Druck im Westfälischen Urkundenbuch, Bd. IV, Nr. 1983.

6.

Vermächtnisse des Domherrn Adolph v. Rodelschwingh (+ 1541) für Kultus- und Wohltätigkeits-Zwecke.

Von Wilh. Eberhard Schwarz.

In unserm Aufsatz über den „Wohltätigkeitsjinn der Münsterischen Domgeistlichkeit im 15. Jahrhundert und die Stiftung der Eleemosyne“¹⁾ konnten wir auf zahlreiche Schenkungen hinweisen, welche in den vor-reformatorischen Zeiten seitens des Domklerus zur Hebung und Vinderung von Not und Elend bei Hilfsbedürftigen aller Art hergegeben worden sind. Während des 16. Jahrhunderts haben diese Vermächtnisse nach Zahl und Umfang einen ganz auffallenden und ungeahnten Zuwachs erfahren. Betrug im Jahre 1528 die Einnahmen der Dom-Eleemosyne erst 542 Mk. 4 Sch. 3 Pfg., so waren diese nach vierzig Jahren schon auf 2304 Mk. 10 Sch. gestiegen²⁾. Am Schlusse des Jahrhunderts beliefen sich die Einnahmen gar auf 6939 Mk. 3 Sch. 6 Pfg. 1 Ob.³⁾! Man darf also mit Recht das 16. Jahrhundert als die Blütezeit der Eleemosyne bezeichnen.

In ähnlicher Weise, verhältnismäßig freilich nicht so stark, vermehrten sich auch Dank der Freigebigkeit zahlreicher Wohltäter in dem genannten Zeitraume die Renten der zur Verteilung an die Teilnehmer des Chor-

1) Vgl. v. 46 ff.

2) Vgl. die Rechnung von 1567—1568 im Dom-Archiv. — Hermann v. Kerßenbrock, der um jene Zeit die Einleitung zu seiner Wiedertäufer-geschichte schrieb, war also gut unterrichtet, wenn er mitteilt: (eleemosinae) „redditis pietate bonorum virorum ita paulatim sunt aucti, ut eius prae-fectus .. aliquot millia marcarum Monasteriensis monetae in usus pauperum singulis annis conferat.“ Detmer-Kerßenbrock p. 99—100. —

3) Vgl. Rechnung für 1598—1599 im Dom-Archiv.